Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

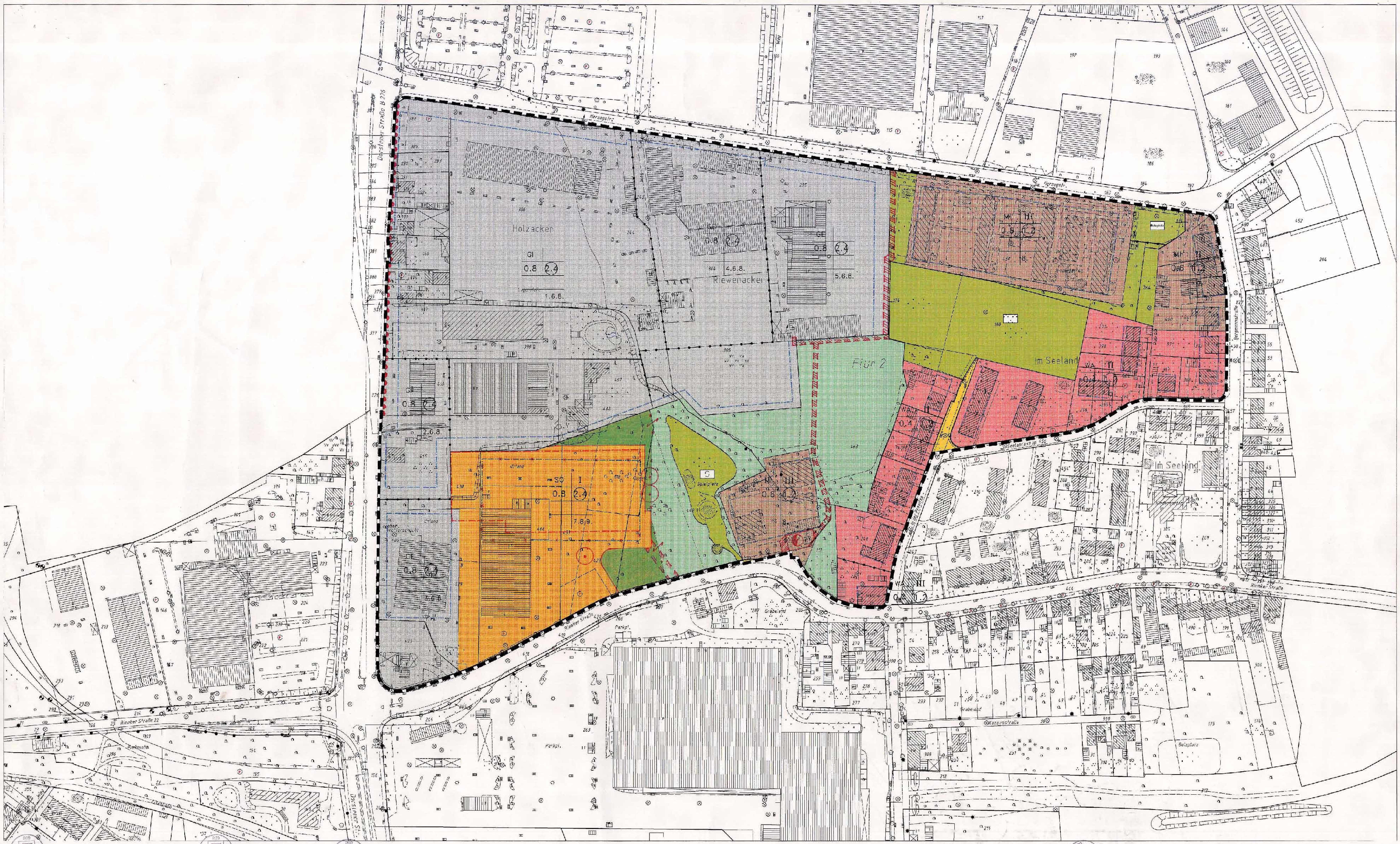

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr.702

-Gewerbepark Riemker Straße-

für ein Gebiet östlich der Dorstener Straße, südlich der Herzogstraße, westlich der Bergmannstraße, nördlich der Straße Seelandskamp, westlich der Straße "In der Provitze" und nördlich der Riemker Straße.

Grundrißplan Blatt 1 Maßstab 1:1000

Übersicht Maßstab 1:15000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan, Blatt ... und einem Beiblatt, Blatt 2, und den Änderungsplänen 2, 3, und 4

Bochum, den 7. JUNI 1996
Der Oberbürgermeister
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 7. JUNI 1996
Der Oberbürgermeister
I.V. / I.A.
Baudezernent Leiter des Planungsamtes

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)

- (0.7) GFZ = Geschoßflächenzahl
- 3.0 BMZ = Baumassenzahl
- 0.4 GRZ = Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- III - IV als Mindest- und Höchstgrenze
- (III) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
- Verkehrsberuhigte Zone
- P Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Wasserbehälter
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Private Grünflächen
- Dauerkleingärten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und b) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Bochum zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der ... zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Benutzergruppe
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB)

- a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- (c) Anpflanzung von Einzelbäumen
- b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SAN Sanierungsgebiet (§§ 142 Nr. 2 und 142 BauGB)
- 1. 2. usw. siehe Festsetzung durch Text

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- (L) Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen

× gekreuzte Darstellungen gelten nicht

Örtliche Bauvorschriften (§ 81 BauONW)

- 38° Dachneigung — SD Satteldach
- First- oder Gebäuderichtung — FD Flachdach

Bemerkung:
Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen v. 20.12.73

Bestandsangaben

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- II Geschoßzahl
- Firstrichtung

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse
- Übergreifende Festsetzung

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform, Dachneigung	Festsetzung durch Text

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 7. JUNI 1996
Der Oberbürgermeister
Verm.- und Katasteramt
I.A.

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 28. NOV. 1995 (Tagesordnungspunkt Nr. I/4) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der geänderte Aufstellungsbeschluß ist am 12. APR. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 16. JUNI 1997
Der Oberbürgermeister
I.A.

~~Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB ist in der Zeit vom ... bis ...~~ durchgeführt worden.
Am 1. JULI 1996 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.
Bochum, den 16. JUNI 1997
Der Oberbürgermeister
I.A.

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 21. MAI 1996 (Tagesordnungspunkt Nr. I 15) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 16. JUNI 1997
Der Oberbürgermeister
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am 30. MAI 1996 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. JUNI 1996 bis 10. JULI 1996 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 11. JULI 1996
Der Oberbürgermeister
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 11. DEZ. 1997 (Tagesordnungspunkt Nr. I 16) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister ~~Ratsmitglieder~~ Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am ... der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
Arnsberg, den ...
Bezirksregierung Arnsberg
I.A.

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 10 BauGB am 20. July 1998 öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Bochum, den 21. JULI 1998
Der Oberbürgermeister
I.A.

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung - PlanzV 90 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der jetzt geltenden Fassung
- Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) in der jetzt geltenden Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. S. 880) in der jetzt geltenden Fassung
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der jetzt geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der jetzt geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der jetzt geltenden Fassung
- BauGB-Maßnahmengesetz - BauGB-MaßnahmenG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), in der jetzt geltenden Fassung

Abkürzungen:
- BGBl. Bundesgesetzblatt
- GV. NW. Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
- SGV. NW. Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

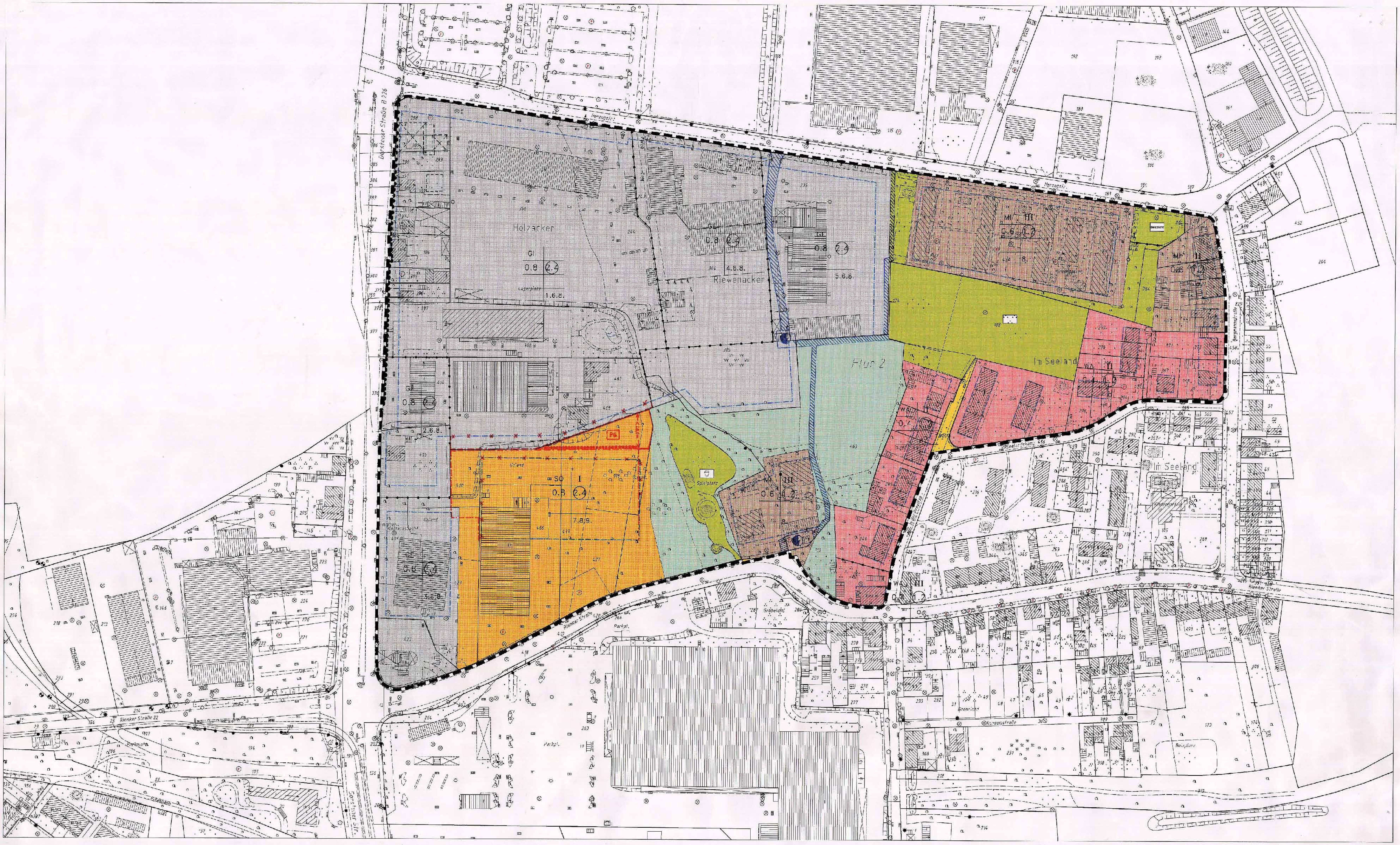

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 702

Änderungsplan Nr. 2, 3, und 4

Die im Plan rot eingetragenen, geänderten Festsetzungen gehören zum Änderungsplan Nr. 2

Die im Plan grün eingetragenen, geänderten Festsetzungen gehören zum Änderungsplan Nr. 3

Die im Plan blau eingetragenen, geänderten Festsetzungen gehören zum Änderungsplan Nr. 4

Grundrißplan Blatt 1 Maßstab 1:1000

Übersicht Maßstab 1:15000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan, Blatt 1 und einem Beiblatt, Blatt 2.

Bochum, den ....
Der Oberbürgermeister
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den ....
Der Oberbürgermeister
I.V. / I.A.

Baudezernent — Leiter des Planungsamtes

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den ....
Der Oberbürgermeister
Verm.- und Katasteramt
I.A.

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am .... (Tagesordnungspunkt Nr. ....) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan geändert. Der geänderte Aufstellungsbeschluß ist am .... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den ....
Der Oberbürgermeister
I.A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB ist in der Zeit vom .... bis .... durchgeführt worden.
Am .... hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.
Bochum, den ....
Der Oberbürgermeister
I.A.

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am .... (Tagesordnungspunkt Nr. ....) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den ....
Der Oberbürgermeister
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am .... öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... einschließlich, öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den ....
Der Oberbürgermeister
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am .... (Tagesordnungspunkt Nr. ....) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister
Ratsmitglieder — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am .... der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
Arnsberg, den ....
Bezirksregierung Arnsberg
I.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am .... öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Bochum, den ....
Der Oberbürgermeister
I.A.

gekreuzte Darstellungen gelten nicht

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)
- RFZ – Geschoßflächenzahl
- BMZ – Baumassenzahl
- GRZ – Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze; als Mindest- und Höchstgrenze; zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Wasserbehälter
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- PG Private Grünflächen
- Dauerkleingärten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und b) BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Sonstige Festsetzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Bochum zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der .... zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Benutzergruppe
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand max. 8.20m ü.Ok.T.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB)
- a) Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB): Aufschüttung; Abgrabung; Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SAN Sanierungsgebiet (§ § 140 Nr. 2 und 142 BauGB)
- 1. 2. usw. siehe Festsetzung durch Text

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen

Örtliche Bauvorschriften (§ 81 BauO NW)
- 38° Dachneigung
- First- oder Gebäuderichtung
- SD Satteldach
- FD Flachdach

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen v. 20.12.78

Bestandsangaben
- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- II Geschoßzahl
- Firstrichtung

Sonstige Darstellungen
- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform Dachneigung	Festsetzung durch Text

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-1)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-1-2)
- Planzeichenverordnung - PlanzV 90 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBL. I S. 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-1-6; 213-1-4)
- Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232)
- Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBL. I S. 880), in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 2129-
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBL. I S. 1586), in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 2129-8-1-4-2)
- Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)
- BauGB-Maßnahmen-Gesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993, BGBL. I S. 622 in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-15).

Abkürzungen:
- BGBL – Bundesgesetzblatt
- GV.NW. – Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
- SGV.NW – Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr.702

- Gewerbepark Riemker Straße -

für ein Gebiet östlich der Dorstener Straße, südlich der Herzogstraße, westlich der Bergmannstraße, nördlich der Straße Seelandskamp, westlich der Straße "In der Provitze" und nördlich der Riemker Straße.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Grundrißplan, Blatt 1 und diesem Beiblatt, Blatt 2, und den Änderungsplänen 2, 3 und 4

Die Zusammengehörigkeit und die Aufstellungsvermerke sind auf Blatt 1 beurkundet.

Bochum, den 7. JUNI 1996

[Siegel: 209 STADT BOCHUM] [Unterschrift]

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 Zur Art der baulichen Nutzung

Planzeichen 1

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 147 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen.
Die in den Nrn. 83 - 147 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 2

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 178 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen.
Die in den Nrn. 148 - 178 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 3

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 178 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen.
Die in den Nrn. 149 - 178 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 4

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 178 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen.
Die in den Nrn. 93, 149 - 178 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 5

Nicht zulässig sind die in den Nrn. 1 - 196 der nachstehenden Liste (Abstandsliste 1990) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen.
Die in den Nrn. 93, 178 - 196 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Planzeichen 6

In den festgesetzten GE- bzw. GI-Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe jeder Art und Größe nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind Handelsbetriebe in Misch- oder Übergangsform zwischen Einzelhandel und Großhandel.

Planzeichen 7
Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe

Das Gebiet dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes

zulässig sind:

a) die Errichtung eines Baumarktes mit ~~max. 6.500 qm~~ Bruttogeschoßfläche. [handschriftlich: Gartencenter, ~~6750~~ 7250]

Die maximale Verkaufsfläche darf für den Baumarkt mit ~~6.300 qm~~ [handschriftlich: 6500] nicht überschritten werden.

Die Kern- und Randsortimente werden entsprechend dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden) wie folgt festgesetzt:

Das Randsortiment wird auf 10 % der Verkaufsfläche - maximal 700 qm Verkaufsfläche - begrenzt. Die Flächen der Einzelhandelssortimente dürfen die Größenordnung von 150 - 200 qm (je nach Sortiment) nicht überschreiten. Als Randsortiment wird bezeichnet:

- WZ 433 8 Einzelhandel mit Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung
- WZ 433 15 Einzelhandel mit Hausrat aus Eisen, Metall und Kunststoff
- WZ 433 17 Einzelhandel mit Schneidwaren, Besteck u. ä.
- WZ 433 40 Einzelhandel mit Möbeln
- WZ 433 57 Einzelhandel mit kunstgewerblichen Erzeugnissen
- WZ 434 2 Einzelhandel mit Leuchten
- WZ 438 5 Einzelhandel mit Zweirädern, Zweiradteilen, -zubehör und -reifen
- WZ 438 15 Einzelhandel mit Kfz-Teilen, -zubehör und -reifen

Sortimentsabgrenzung zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO für einen

BAU-UND HEIMWERKERMARKT

Das Baumarktsortiment umfaßt folgende Wirtschaftsklassen:

aus WZ 432 73 Einzelhandel mit Bodenbelägen (ohne Teppiche)

WB 212 Textiler Bodenbelag als Bahnenware

WB 214 Textile Bodenfliesen

WB 218 Nichttextile Bodenbeläge (ohne Bodenbeläge aus Holz, feinkeramische Bodenfliesen u.a. mineralische Bauelemente wie Linoleum, Kunststoffbodenbelag, Kautschukbodenbelag)

aus WZ 433 13 Einzelhandel mit Schrauben, Kleineisenwaren, Werkzeugen, Baurtikeln u.ä.

WB 597 Draht und Drahtseile aus Stahl (ohne Walzdraht)

WB 610 Zangen, Scheren (ohne Scheren zur Verwendung in der Landwirtschaft, Küchen- und Tafelscheren)

WB 611 Fäustel, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Ausbeul-, und Handniet-, Stemm-, Bolzensetzwerkzeuge u.ä.

WB 612 Schraubwerkzeuge, Abziehvorrichtungen (ohne Elektrowerkzeuge)

WB 613 Beitel, Hobeleisen, Hobel, Schnitzwerkzeuge, Feilen, Raspeln, Äxte und Beile

WZ = Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1978, Kurzbezeichnung, herausgeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

a.n.g. = anderweitig nicht genannt

WB 614 Sägen, Sägeblätter (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)

WB 615 Zieh-, Abdreh-, Kordierwerkzeuge u.ä. Bohr- und Schleifapparate, Ölkännchen, Fettspritzen u. dgl. (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge und Elektrowerkzeuge)

WB 616 Maschinenmesser (ohne solche für Küchenmaschinen, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)

WB 617 Hartmetall- und Diamantwerkzeuge

WB 618 Montage- und Sonderwerkzeuge, a.n.g. Werkzeugzusammenstellungen (ohne solche aus 610 bis 617, Spezialschutzbekleidung, Anreiß- und Meßzeuge, Feinmeßzeuge und Arbeitsmesser)

WB 619 Einfache Anreiß- und Meßzeuge für Handwerker (einschl. Maßstäbe, aber ohne Feinmeßzeuge, Präzisionsmeßstäbe und Zeicheninstrumente)

WB 620 Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metallzerspanung (ohne Sägeblätter, Maschinenmesser, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)

WB 621 Maschinenspannzeuge, -vorrichtungen, -schnitt-, stanz- und formwerkzeuge a.n.g. (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)

WB 622 Sonstige Maschinen- und Präzisionswerkzeuge, a.n.g. (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)

WB 623 Elektrowerkzeuge bis 2 kW

WB 624 Werkstatteinrichtungen, Regalsysteme

WB 625 Baugeräte, a.n.g., Laternen

WB 626 Gerüste, Leitern

WB 627 Handtransportgeräte (ohne Spielwaren, Tee-, Servier- und Kinderwagen)

WB 629 Lager-, Transport- u.ä. Behälter aus Metall und Kunststoff bis 100 qm (ohne Verpackungsmittel, Bürobehälter, Spezialbehälter für die Landwirtschaft, Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte)

WB 630 Fensterbeschläge

WB 631 Tür- und sonstige Baubeschläge (ohne Fensterbeschläge)

WB 632 Möbel- und Zierbeschläge

WB 633 Sonstige Beschläge, a.n.g. (ohne Waggon-, Weichen-, sanitäre und Fahrzeugbeschläge)

WB 634 Schlösser, Schloßbestandteile, Schlüssel (ohne Fahrzeugschlösser und -schlüssel; diese siehe 7750 und 7879)

WB 635 Schrauben, Scheiben, Kegel- und Kerbstifte, Splinte

WB 636 Stifte, Nägel, Niete (ohne Büroklammern, Kegel-, Kerb-, Dekorationsstifte, Stahlnägel, Bilderhaken und Befestigungsmaterial)

WB 637 Drahtkurzwaren, Befestigungsmaterial a.n.g. Gardinenstangen, -bretter

WB 638 Transport- und sonstige Rollen, Federn (ohne Uhrfedern, Bau- und Möbelbeschläge)

WB 6392 Buchstaben, Zahlen, Schriften aus Metall und Kunststoff (ohne Preiszahlen und -schilder)

WB 650 Spielgeräte für Garten und Spielplatz (ohne bewegliche Spielwaren)

WB 698 Bauelemente und sonstige Bauteile aus Metall und Kunststoff (ohne Kunststoffplatten)

WB 6980 Bauprofile aus Metall und Kunststoff

WB 6982 Fenster, Fensterzargen, Fensterbänke aus Metall und Kunststoff z.B. Wohnraum-, Dach-, Büro-, Keller-, Industriefenster

WB 6983 Türen, Tore, Türzargen aus Metall und Kunststoff z.B. Zimmer-, Hauseingangs-, Balkon-, Keller-, Feuerschutz-, Flügel-, Hebe-, Schiebe-, Dreh-, Falt-, Pendel-, Aufzugstüren, Garagen-, Kipp-, Schwingtore

WB 6984 Fertigtreppen und Treppenelemente aus Metall und Kunststoff

WB 6985 Wand- und Deckenverkleidungen aus Metall z.B. Innenwand-, Außenwandverkleidungen, Fassadenverkleidungselemente

WB 6986 Innenwände aus Metall und Kunststoff z.B. Unterkonstruktionen, leichte Trenn-, Falt-, Schrank-, Lichtwände (transparent), Deckenanschlüsse

WB 6987 Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen aus Metall und Kunststoff (auch Rollos und Markisen aus textilen u.a. Stoffen) z.B. Jalousien, Jalousetten, Rolläden, Klappläden, Sonnenschutzblenden

WB 6989 Sonstige Bauelemente und Bauteile aus Metall und Kunststoff, a.n.g. z.B. Briefkastenanlagen, Fußabstreifgitterroste, Lichtschächte, Geländer, Haustürvordächer, Kamin-, Heizkörperverkleidungen, Profil-, Sockel-, Abschluß-, Treppenstufenleisten

G A R T E N C E N T E R

Das Sortiment eines Gartencenters umfaßt folgende Wirtschaftsklassen:

aus WZ 433 15 Einzelhandel mit Hausrat aus Eisen, Metall und Kunststoff (ohne Öfen, Herde, elektrotechnische Erzeugnisse, Schneidwaren)

WB 640 Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen, a.n.g. *) (einschl. Campingmöbel)

WB 643 Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für Garten, Land- und Forstwirtschaft (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW und Landmaschinen)

WB 644 Sonstige Bedarfsartikel für Garten, Land- und Forstwirtschaft, a.n.g., Stiele

WB 647 Drahtgeflechte, gewebe und -zubehör

aus WZ 436 61 Drogerien (einschließlich Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und Chemikalien a.n.g.)

WB 845 Saaten- und Pflanzenschutzmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel (ohne Haushaltsschädlingsbekämpfungsmittel)

aus WZ 439 10 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen

WB 971 Baumschulpflanzen (ohne Containerpflanzen und Stauden)

WB 972 Containerpflanzen (Pflanzen in Containern ab 1,5 l Rauminhalt)

WB 973 Freilandstauden, Wasserpflanzen (ohne Schnittblumen und -grün)

WB 974 Topf- und Beetpflanzen als Halbfertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Wasserpflanzen)

WB 975 Topf- und Beetpflanzen als Fertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Wasserpflanzen)

WB 976 Schnittblumen und -grün, frisch

WB 978 Getrocknete Blumen u.a. Pflanzen und Pflanzenteile für Binde- und Zierzwecke a.n.g., fertige Blumenbindereierzeugnisse

WB 979 Blumenbinderei- und Gärtnereibedarf, a.n.g.

aus WZ 439 20 Einzelhandel mit zoologischem Bedarf, lebenden Tieren, Sämereien

WB 970 Samen, Zwiebeln, Knollen u.ä. von Blumen, Zier- und Baumschulpflanzen

WB 980 Saatgut von Gemüse und Hülsenfrüchten zur Aussaat

WB 981 Anderes Saatgut zur Aussaat (ohne Saat- und Pflanzgut für Blumen, Zier- u.a. Baumschulpflanzen)

WB 989 Düngemittel (ohne Düngemittel in Tabletten, Pastillen u.ä. oder in Packungen von 10 kg oder weniger, Blumen- und Rasendünger)

aus WZ 433 15 Einzelhandel mit Hausrat aus Eisen, Metall und Kunststoff (ohne Öfen, Herde, elektrotechnische Erzeugnisse, Schneidwaren)

WB 640 Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen a.n.g. (einschl. Campingmöbel)

WB 643 Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für Garten, Land- und Forstwirtschaft (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW und Landmaschinen)

WB 644 Sonstige Bedarfsartikel für Garten, Land- und Forstwirtschaft, a.n.g., Stiele

WB 646 Ketten (ohne Schmuck, Gleitschutz-, Stahlgelenk-, und Hundeketten)

WB 647 Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör

aus WZ 433 40 Einzelhandel mit Möbeln (ohne Büromöbel)

WB 4983 Badezimmerschränke u.ä.

aus WZ 433 70 Einzelhandel mit Tapeten

WB 76 Tapeten (einschließlich Wand- und Deckenbeläge)

aus WZ 433 80 Einzelhandel mit Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung

WB 680 Sanitäre Becken und Wannen, deren Zubehör (ohne Armaturen, Becken und Wannen aus Beton)

WB 681 Wasserheizer für Zentral- und Einzel-Warmwasserbereitung, Badeöfen

WB 682 Wassernachbehandlungsgeräte, Wasserzähler

WB 683 Armaturen für die Wasserinstallation (ohne Schlauch- und Feuerlöscherarmaturen)

WB 684 Öl- und Gasarmaturen, Armaturen für die Heizungsinstallation

WB 685 Heizkörper, -kessel, Ausdehnungsgefäße, Brenner, Steuerungen, Öl- und Gaszähler

WB 687 Haltevorrichtungen, Dichtungs- und Isoliermaterial für Installationszwecke (ohne Isolierbänder und Bautenschutzmittel)

WB 688 Dachrinnen, Kanalartikel aus Metall und Kunststoff

WB 689 Sanitärzellen, Installationswände, Schwimmbecken, Saunas

aus WZ 433 90 Einzelhandel mit Holzwaren, a.n.g. Korb-, Kork- und Flechtwaren, Kinderwagen

WB 517 Zugerichtete natürliche Borsten und Haare, Bürsten und Besen für technische Zwecke

aus WZ 434 11 Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen, a.n.g.

WB 380 Elektromotoren und -generatoren (ohne Schweißstromerzeugungsaggregate und Fahrmotoren für Kraftfahrzeuge)

WB 381 Transformatoren, Stromrichter (ohne Übertrager und Drosselspulen für die Nachrichtentechnik, Dreh-, Schweißtransformatoren, Schweißstromrichter und Spielzeugtransformatoren)

WB 382 Akkumulatoren und -batterien, Primärelemente, Starkstromkondensatoren (ohne Akkumulatoren und -batterien für Fahrzeugantrieb und -beleuchtung, Starkstromkondensatoren der Fernmelde- und Hochfrequenztechnik)

WB 384 Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte und -anlagen

WB 385 Installationsgeräte bis 1 000 V

WB 387 Elektrorohre, isolierte Drähte und Leitungen, Kabel, Kabelgarnituren, Frei- und Fahrleitungsarmaturen (ohne Fahrzeugkabel und -kabelsätze)

WB 390 Elektrische Geräte für Gewerbe, a.n.g. (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW, Heißwasserbereiter, Friseur-, Dental- und Laborgeräte)

WB 394 Glüh- und Entladungslampen (ohne Foto-, Kino- und Fahrzeuglampen)

WB 3987 Elektrische Zeitauslöser und Zeitschaltgeräte

aus WZ 434 20 Einzelhandel mit Leuchten

WB 3933 Batterie- und Dynamoleuchten (ohne Kraftfahrzeug- und Fahrradleuchten)

WB 3935 Sonstige Leuchten (ohne Foto- und Kinoleuchten, Elektronenblitzgeräte, Kraftfahrzeug- und Fahrradleuchten, Wohnraumwand- und Deckenleuchten, andere Wohnraumleuchten) z.B. Flutlichtstrahler, Werbe-, Signal-, Unterwasserleuchten, Christbaumketten)

WB 3939 Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektrische Leuchten, a.n.g. (ohne solche für Foto-, Kino-, Fahrzeugleuchten und Elektronenblitzgeräte)

aus WZ 436 65 Einzelhandel mit Feinseifen, Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren

WB 1596 Haushaltsbürsten und -besen (auch Staubwedel u.ä. aber ohne Stiele z.B. Toilettenbürsten)

aus WZ 436 80 Einzelhandel mit Lacken, Farben

WB 72 Anstrichfarben (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben, Lacke und Lackfarben)

WB 73 Klebstoffe, Klebemörtel, Bodenspachtel, Tapetentrennmittel

WB 74 Lacke und Lackfarben (einschließlich Polituren und Mattierungen)

WB 75 Sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und -bürsten (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben und -malmittel)

aus WZ 438 15 Einzelhandel mit Kraftwagenteilen, -zubehör und -reifen

WB 774 Elektrische Betriebsausrüstung für Verbrennungsmotoren und Kraftwagen, Tachometer u.ä. feinmechanische Kraftwagenteile

WB 775 Andere Kraftwagenteile, a.n.g. (ohne Bereifungen)

WB 777 Bereifungen (ohne solche für Kraft- und Fahrräder)

WB 778 Kraftwagenzubehör, a.n.g.

WB 779 Autopflegemittel

aus WZ 438 50 Einzelhandel mit Zweirädern, Zweiradteilen, -zubehör und -reifen

WB 783 Andere Kraftradteile und Zubehör, a.n.g.

WB 785 Elektrische Ausrüstung, Tachometer u.ä., Bereifungen für Fahrräder

WB 787 Andere Fahrradteile und Zubehör, a.n.g.

aus WZ 439 70 Einzelhandel mit Brennstoffen nur Einzelhandel mit Holzkohle und Gaskartuschen

aus WZ 439 91 Einzelhandel mit sonstigen Waren a.n.g. (ohne Gebrauchtwaren, a.n.g.)

WB 4105 Arbeitsschutzbrillen

WB 593 Walzstahl (ohne vorgewalztes Stahlhalbzeug und Oberbaumaterial für Feld- und Industriebahnen)

WB 594 Weiterverarbeiteter Walzstahl

WB 595 Stahl- und Kunststoffrohre (einschl. Rohrverbindungsteile, aber ohne Elektro-, Guß-, Öfen- und Regenrohre)

WB 598 Schmiedehalbzeug, Schmiedestücke, a.n.g. aus Stahl

WB 599 Eisen-, Stahl- und Tempergußerzeugnisse, a.n.g. Preß-, Zieh- und Stanzteile aus Stahl, a.n.g.

WB 602 Halbzeug aus Leichtmetall und -legierungen

WB 603 Halbzeug aus Kupfer und -legierungen

WB 604 Halbzeug aus anderen NE-Metallen und -legierungen (ohne Edelmetallhalbzeug)

WB 605 Gußerzeugnisse aus NE-Metallen und -legierungen (ohne Edelmetallgußerzeugnisse)

WB 690 Rohholz, auch entrindet oder grob zugerichtet; imprägnierte Stangen, Maste, Pfähle

WB 692 Schnittholz, Schwellen, Schwarten, Spreißel, Späne, Hackschnitzel, verleimte Balken, Zäune, Schalungstafeln aus Vollholz

WB 693 Hobelware, Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz und Kunststoff (ohne Bodenbeläge)

WB 694 Furniere, Sperrholz, Holzfaser- und Holzspanplatten, Kunststoffplatten, a.n.g. (ohne Wand- und Deckenverkleidungen

WB 696 Bauelemente und sonstige Bauteile aus Holz, a.n.g. (ohne Holzplatten)

WB 70 Baustoffe, mineralische Bauelemente, Flachglas, Fertigteilbauten und ähnliches

WB 840 Hanf- und Hartfasererzeugnisse, a.n.g.

WB 841 Schläuche, technische Gummi-, Lederwaren, a.n.g. (ohne Bereifungen und chirurgische Schläuche)

WB 842 Schweißdraht, Stabelektroden, Schleifmittel (ohne Diamantschleifkörper)

WB 843 Sonstiger technischer Bedarf, a.n.g.

WB 844 Halbzeug aus Kunststoff, a.n.g.

WB 8496 Bautenschutzmittel (ohne Holzschutz-, Brandschutz- und Isolieranstrichmittel) z.B. Betonschutzmittel, Putzhärter, Entschalungsmittel, Spachtel-, Vergußmassen, Abdichtungskitte, Dichtungsbänder

WB 8497 Wachse und Wachswaren, a.n.g. (ohne Kerzen)

WB 8499 Sonstige chemisch technische Erzeugnisse, a.n.g. z.B. Kautschukhilfs-, Schweißhilfsmittel, Härter und Stabilisatoren für Kunststoffe, Feuerlöschmittel, Isoliermassen für die Elektrotechnik, Säurekitt, Anlaß-, Glüh-, Härtesalze

WB 9048 Pflanzliche und tierische Fette und Öle, bearbeitet (ohne Firnisse, Öle u.a. für Anstrichfarben, technische Fettsäuren

WB 9295 Bitumen und Bitumenemulsionen

§ 2 Zur Bauweise

Planzeichen 8

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Gebäude beliebiger Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften über die offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

§ 3 Ausschluß von Nebenanlagen

Anlagen zur Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der B 226 ansprechen sollen, sind in einer Entfernung bis zu 20.00m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig und bedürfen in einer Entfernung bis zu 40.00m der Zustimmung der Straßenbauverwaltung - Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum - (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

§ 4 Anpflanzen von Bäumen

Planzeichen 9

Auf offenen Stellplatzanlagen ist mindestens je acht Stellplätze ein einheimischer standorttypischer Laubbaum zu pflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

KENNZEICHNUNGEN

Vom Bergbau betroffene Flächen

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

Altlasten

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich zahlreiche Bombentrichter, die aufgefüllt wurden. Herkunft, Zusammensetzung und Ausdehnung sind nicht bekannt.
Der südwestliche Teil ist vormals als Zechengelände genutzt worden.
Zur Bebauung und Nutzung des Geländes ist vorab eine Gefährdungsabschätzung erforderlich, die mit dem Umweltamt abzustimmen ist (§ 9 Abs. 5 BauGB).

HINWEISE

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261 - FAX 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens für drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Abstandsliste 1990

1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
2 Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
3 Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
6 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
7 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
8 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
9 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
10 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupferschütten)
11 Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn 27 und 49)
12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
13 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf anderem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
17 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
18 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
19 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
20 [illegible]
21 Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
27 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
28 Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
32 Anlagen zur Herstellung von Ruß
33 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
34 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
36 Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitriten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
38 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
39 Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
40 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW beträgt
41 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
42 Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
43 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
46 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.
49 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen; Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
50 Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
51 Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
52 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
54 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
56 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
58 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
59 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
60 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
61 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
62 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
63 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
65 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
67 Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
68 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
69 Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
70 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72 Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
73 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 68 erfaßt werden.
75 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77 Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
78 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behälter oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt.
80 Deponien für Haus- und Sondermüll
81 Autokinos (*)
82 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90 Anlagen zum Brennen keramischer Er-
91 zeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
94 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
95 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
96 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
97 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
98 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
99 Anlagen zum Bau oder zur Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
100 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
102 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulver oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
105 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
108 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
109 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110 Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
111 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
112 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
113 Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
114 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat
115 Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
116 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätze d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117 Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
118 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
119 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 68 erfaßt werden
120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
123 Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
124 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
125 Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
126 Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
128 Kompostwerke
129 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
131 Anlagen zur Herstellung von [illegible]-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
134 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnierfabriken oder Schälwerke
135 Abwasserbehandlungsanlagen
136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
139 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
142 Preßwerke (*)
143 Stab- oder Drahtziehereien (*)
144 Schiffsmaschinenbau
145 Emaillieranlagen
146 Schrottplätze
147 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
148 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
149 Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
150 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
151 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
152 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
153 Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
154 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
155 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
157 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
158 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
160 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
161 Melassebrennereien, Brennereitrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
164 Automatische Autowaschstraßen (*)
165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
167 Maschinenfabriken oder Härtereien
168 Pressereien oder Stanzereien (*)
169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
171 Zimmereien (*)
172 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
173 Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
177 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von [illegible] auf Maschinen
180 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenküchen, Catering-Betriebe)
181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
183 Autolackierereien
184 Tischlereien oder Schreinereien
185 Tapetenfabriken, die nicht durch die lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
186 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
187 Kompostierungsanlagen
188 [illegible]
189 Spinnereien oder Webereien
190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
191 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegrafen- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
193 Bauhöfe
194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
196 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Die Eintragungen in roter Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 11. DEZ. 1997 zu Punkt I.16 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (siehe Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 702)

Bochum, den 16. DEZ. 1997

[Unterschrift: Buschmann] [Siegel: 209 STADT BOCHUM]

Die Eintragungen in blauer Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 26. MRZ. 1998 zu Punkt I.19 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (siehe ~~Änderungsplan Nr.~~ Beiblatt Blatt 2 zum Bebauungsplan Nr. 702)

Bochum, den 30. MRZ. 1998

[Unterschrift: Buschmann] [Siegel: 209 STADT BOCHUM]